

SATZUNG

**gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
am 25. November 1975 in Frankfurt am Main,
bestätigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 17. Februar 1976 in Frankfurt am Main,
in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
vom 2. Oktober 1991 in Heilbronn
vom 20. Oktober 1993 in Mainz
vom 3. Dezember 1997 in Hildesheim
vom 19. September 2000 in Frankfurt am Main
vom 8. Dezember 2005 in Berlin
vom 7. März 2007 in Berlin
vom 22. Juni 2011 in Magdeburg
und vom 12. Juni 2013 in Berlin
und vom 15. September 2021 in Berlin**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1] Der im Jahre 1880 gegründete und seit 1912 in das Vereinsregister eingetragene „Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit“ trägt seit 1919 den Namen „Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.“.
- 2] Sitz des Vereins ist Berlin.
- 3] Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1] Zweck des Vereins ist es, für die Allgemeinheit einen Mittelpunkt für alle Bestrebungen zur Förderung der sozialen Arbeit, insbesondere der Förderung der Familie, der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Altenhilfe, der Hilfe für Menschen mit Behinderung, der Gesundheitshilfe, der Hilfe für Erwerbslose und der Förderung sozialer Forschung und Wissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu bilden. Dies geschieht insbesondere durch die gemeinnützigen Zwecke Förderung der sozialen Wissenschaft und Forschung und der Bildung sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke des Vereins.
- 2] Der Deutsche Verein verwirklicht die in Absatz 1 genannten Satzungszwecke insbesondere durch die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten:
 1. Fort- und Weiterbildung von im sozialen Bereich tätigen Fach- und Führungskräften,
 2. Förderung der für die soziale Arbeit bedeutsamen Wissenschaften,
 3. Erarbeitung von Empfehlungen für die Praxis der öffentlichen und freien sozialen Arbeit,
 4. Ständige Information und Erfahrungsaustausch der auf diesen Gebieten tätigen Personen und Institutionen,
 5. Beobachtung und Auswertung der Entwicklung der sozialen Arbeit in anderen Ländern und Förderung der internationalen Zusammenarbeit, auch im Internationalen Rat für soziale Wohlfahrt (ICSW),
 6. Herausgabe von Schriften und sonstigen Veröffentlichungen,
 7. Förderung der Arbeit des Internationalen Sozialdienstes, Genf (International Social Service, ISS), und deren Durchführung in Deutschland,
 8. Analyse, Anregung und Unterstützung von Entwicklungen in der Sozialpolitik und der sozialen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland und im Rahmen der Europäischen Union und des Europarates,
 9. Gutachtliche Tätigkeit in Grundsatzfragen des Sozialrechts.

Im vorstehenden Rahmen ist der Verein berechtigt, Zweckbetriebe i. S. des § 65 AO zu gründen.

- 3] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 4] Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5] Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1] Als Mitglied des Vereins kann der Präsidialausschuss aufnehmen:
 - a) Gemeinden, Gemeindeverbände, Bundesländer, sonstige Gebietskörperschaften, Behörden und Verwaltungen, Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Organisationen, Stiftungen und Hochschulen,
 - b) Dachorganisationen privat-gewerblicher Träger auf Bundes- und Landesebene, sonstige Organisationen und Einrichtungen sowie natürliche Personen, die die Bestrebungen des Vereins fördern und die sich zur Zahlung eines festen Jahresbeitrages verpflichten,
 - c) privat-gewerbliche Träger von Einrichtungen und Diensten der sozialen Arbeit, die die Bestrebungen des Vereins fördern, die mit Ausnahme von §7 Abs. 1 Satz 2 ohne Stimmrecht sind, und
 - d) Fördermitglieder, die mit Ausnahme von §7 Abs. 1 Satz 2 ohne Stimmrecht sind.Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen.
- 2] Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austrittserklärung in Textform mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zum Ende des Kalenderjahres,
 2. durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder
 3. durch Ausschluss.
- 3] Der Präsidialausschuss kann mit 2/3 der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder des Präsidialausschusses nach vorheriger Anhörung den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das den Vereinszweck erheblich gefährdet, das Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt oder wenn es seine Mitgliedsbeiträge nicht ordnungsgemäß bezahlt. Gegen den Ausschlussbeschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Anrufung des Präsidiums zulässig. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.
- 4] Durch Beschluss des Präsidiums können auf Vorschlag des Präsidialausschusses
 - a) Persönlichkeiten, die sich hervorragende Verdienste um die Vereinsarbeit erworben haben, zu Ehrenmitgliedern und
 - b) Personen und Institutionen, deren Mitwirkung für die Vereinsarbeit besonderen Erfolg verspricht, zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1] Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Hauptausschuss bestimmt wird. Dieser erlässt eine Beitragsordnung, die unterschiedliche Beiträge für die einzelnen Mitgliedergruppen vorsehen kann.
- 2] Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind nicht zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- 1] Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder nach §3 Abs. 1 Buchstaben a und b und Abs. 4 haben zudem das Recht an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken.

- 2] Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Gebietskörperschaften mit mehr als 20.000 Einwohnern und ihre Verbände, die Bundesländer sowie Bundes- und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Vereinigungen oberhalb der Kreisebene sowie Dachorganisationen privat-gewerblicher Träger auf Bundes- und Landesebene haben drei Stimmen. Die übrigen Mitglieder nach §3 Abs. 1 Buchst. a und b und Abs. 4 haben je 1 Stimme.
- 3] Das Stimmrecht kann bei Abstimmungen und Wahlen, die von der Mitgliederversammlung durchzuführen sind, übertragen werden. Die Übertragung erfolgt durch Übergabe der Stimmkarte und Erteilung einer schriftlichen Vollmacht für die Ausübung des Stimmrechts auf der Rückseite der Stimmkarte. Im Fall einer Ausübung des Stimmrechts durch technisch vermittelte Mitwirkung (z.B. per Email, Telefon- oder Videokonferenz, Nutzung von elektronischen oder webbasierten Abstimmtools) erfolgt die Übertragung der Stimme durch Erteilung einer Vollmacht für die Ausübung des Stimmrechts. Die Vollmachtserteilung muss in Schriftform oder in elektronischer Form erfolgen und der Geschäftsstelle bis spätestens eine Woche vor der Abstimmung vorliegen. Eine Person darf insgesamt nicht mehr als einundzwanzig Stimmen abgeben.
- 4] Kein Mitglied darf mit dem Namen des Vereins Werbung betreiben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. das Präsidium,
4. der Präsidialausschuss,
5. der Vorstand (§ 26 BGB).

Die Organe haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sorgfaltspflichtverletzung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1] Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vereinszweck erfordert oder wenn Mitglieder mit mindestens 1/4 der Gesamtstimmzahl einen entsprechenden, in Textform begründeten Antrag beim Präsidium stellen. Die Mitglieder nach §3 Abs. 1c und d zählen von der dortigen Regelung abweichend bei dieser Forderung mit jeweils einer Stimme.
- 2] Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind vom Präsidium in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von in der Regel mindestens vier Wochen einzuberufen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1] Der Mitgliederversammlung obliegt:
1. Bestimmung der Grundsätze der Vereinstätigkeit i. S. des § 2,
 2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands,
 3. Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- 2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch technisch vermittelte Mitwirkung gefasst werden (z.B. per Email, Telefon- oder Videokonferenz, Nutzung von elektronischen oder webbasierten Abstimmtools).
- 3 Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist die Hälfte der Gesamtstimmenzahl erforderlich.
- 4 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 5 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die Versammlungsleitung wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten wahrgenommen. Die Protokollführung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

§ 9 Anträge an die Mitgliederversammlung

- 1 Anträge zur Tagesordnung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Präsidium in Textform mit kurzer Begründung einzureichen. Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/4 der Gesamtstimmenzahl haben.
- 2 Nicht auf die Tagesordnung gesetzte Anträge sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass die nicht berücksichtigten Anträge noch in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 10 Hauptausschuss

- 1 Dem Hauptausschuss gehören höchstens zweihundertzwanzig Mitglieder an. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre ist die Hälfte der Hauptausschussmitglieder neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
Die Mitgliedschaft endet bereits nach zwei Jahren, wenn das Mitglied des Hauptausschusses zu diesem Zeitpunkt die Funktion nicht mehr inne hat, die Grundlage seiner Wahl in den Hauptausschuss war.
- 2 Der Hauptausschuss ist unter Mitteilung der Tagesordnung vom Präsidium alljährlich mit einer Einladungsfrist von in der Regel vier Wochen einzuberufen; außerdem wenn wichtige Vereinsangelegenheiten es erfordern oder 1/4 der Hauptausschussmitglieder einen in Textform begründeten Antrag beim Präsidium stellen.
- 3 Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl seiner teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse des Hauptausschusses können auch durch technisch vermittelte Mitwirkung gefasst werden (z.B. per Email, Telefon- oder Videokonferenz, Nutzung von elektronischen oder webbasierten Abstimmtools). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 4] Aufgaben des Hauptausschusses sind:
1. Bestimmung der Grundsätze der Vereinstätigkeit in eiligen Angelegenheiten anstelle der Mitgliederversammlung,
 2. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der vier Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen sowie der weiteren Präsidiumsmitglieder
 3. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfberichtes, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Präsidiums. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch externe Wirtschaftsprüfung,
 4. Erlass einer Wahlordnung i.S. des §16 und
 5. Erlass einer Beitragsordnung zur Festsetzung eines Jahresbeitrages gem. §4 Abs. 1.
- 5] In den Hauptausschuss können bis zu 5 Vertreter/innen privat-gewerblicher Mitglieder nach § 3 Abs. 1c mit beratender Stimme durch das Präsidium berufen werden.
- 6] Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Hauptausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die Versammlungsleitung wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten wahrgenommen. Die Protokollführung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

§ 11 Präsidium

- 1] Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten sowie bis zu zweiunddreißig weiteren Mitgliedern. Der Vorstand nimmt an den Präsidiumssitzungen ohne Stimmrecht teil. Das Präsidium kann einen Vertreter der privat-gewerblichen Mitglieder nach § 3 Abs. 1c sowie weitere Personen zur Unterstützung seiner Arbeit mit Gaststatus ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- 2] Die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten und die bis zu weiteren zweiunddreißig Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren vom Hauptausschuss gewählt. Die Hälfte der Präsidiumsmitglieder wird alle zwei Jahre neu gewählt; Wiederwahl ist zulässig. § 10 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.
- 3] Das Präsidium hat das Recht, bei Vakanzen von Präsidiumssitzen aufgrund vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern, bis zum nächsten Wahltermin Mitglieder mit Stimmrecht in das Präsidium zu kooptieren.
- 4] Aufgaben des Präsidiums sind:
1. Bestellung und Abberufung des Vorstands des Deutschen Vereins,
 2. Kontrolle des Vorstands,
 3. Entlastung des Vorstands,
 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 5. Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen des Deutschen Vereins,
 6. Einberufung der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses,
 7. Einsetzen und Aufheben von Ausschüssen und Arbeitskreisen,
 8. Bestellung von Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitskreise,
 9. Wahl der 6 weiteren Mitglieder des Präsidialausschusses,
 10. Berufung eines Finanzbeirats,
 11. Beauftragung der externen Wirtschaftsprüfung und
 12. Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 4.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 5] Das Präsidium bestimmt Ort und Zeit seines Zusammentritts. Die Präsidentin bzw. der Präsident lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig ein. Wenn mindestens 1/4 der Präsidiumsmitglieder es in Textform verlangt, muss sie/er das Präsidium unverzüglich einberufen. In dringenden Fällen kann die Präsidentin bzw. der Präsident das Präsidium von sich aus einberufen.
- 6] Das Präsidium ist ohne Rücksicht auf die Zahl seiner teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse des Präsidiums können auch durch technisch vermittelte Mitwirkung oder Stimmabgabe im Umlaufverfahren gefasst werden (z.B. per Email, Telefon- oder Videokonferenz, Nutzung von elektronischen oder webbasierten Abstimmtools). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7] Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Protokollführung zu unterzeichnen und allen Präsidiumsmitgliedern zuzuleiten ist. Die Versammlungsleitung wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten wahrgenommen. Die Protokollführung erfolgt durch die Geschäftsstelle.
- 8] Präsidiumsmitgliedern können die Auslagen erstattet werden, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident erhält neben den nachgewiesenen Auslagen eine weitergehende Aufwandsentschädigung, über deren Höhe der Hauptausschuss entscheidet.

§ 12 Präsidialausschuss

- 1] Der Präsidialausschuss besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, den vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten sowie sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Präsidialausschusses teil.
- 2] Aufgaben des Präsidialausschusses sind:
1. Wahrnehmung der durch das Präsidium übertragenen Aufgaben,
 2. Beschlussfassung in eiligen Angelegenheiten anstelle des Präsidiums,
 3. Regelung der Rechtsverhältnisse des Vorstands und Festlegung der Geschäftsfelder,
 4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern mit Ausnahme der Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 4,
 5. Vorbereitung von Stellungnahmen und Empfehlungen des Deutschen Vereins,
 6. Vorbereitung der Sitzungen des Präsidiums.
- 3] Die Präsidentin bzw. der Präsident des Vereins und eine der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertreten den Verein gemeinsam in Rechtsangelegenheiten gegenüber dem Vorstand.
- 4] § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 13 Ausschüsse und Arbeitskreise

- 1] Die Vorsitzenden der gem. § 11 Abs. 4 Ziff. 7 eingesetzten Ausschüsse und Arbeitskreise werden vom Präsidium auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Vorsitzende der Ausschüsse und Arbeitskreise sollen dem Präsidium angehören. Für Präsidiumsmitglieder erlischt mit ihrem Ausscheiden aus dem Präsidium die Vorsitzfunktion in Ausschüssen und Arbeitskreisen. Die Zugehörigkeit zum Ausschuss oder Arbeitskreis erlischt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Funktion erlischt, die Grundlage der Bestellung in den Ausschuss oder Arbeitskreis war.

- 2 Es wird ein ständiger Ausschuss „Internationale Zusammenarbeit und europäische Integration“ gebildet, der unter anderem die Aufgaben des Deutschen Nationalkomitees des Internationalen Rates für soziale Wohlfahrt (ICSW) wahrnimmt.
- 3 Es wird ein ständiger Ausschuss „Internationaler Sozialdienst, Deutscher Zweig (ISD)“ gebildet. Dieser Ausschuss ist „Board“ im Sinne der Satzung des „International Social Service“ (ISS).
- 4 Näheres zur Anzahl der Mitglieder, zur Zusammensetzung und zu den Kompetenzen der Ausschüsse und Arbeitskreise regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 14 Finanzbeirat

Das Präsidium beruft einen Finanzbeirat zu seiner Unterstützung. Dieser besteht aus bis zu vier Personen, die für die Dauer von vier Jahren berufen werden.

§ 15 Vertretung des Vereins; Vorstand

- 1 Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus einer oder mehreren einzelvertretungsberechtigten Personen, die hauptamtlich tätig sind und eine Vergütung erhalten.
- 2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung, der Geschäftsordnung des Präsidiums und den Beschlüssen der Vereinsorgane.
- 3 Er stellt den Wirtschaftsplan auf.
- 4 Er regelt die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 5 Das Präsidium kann zur Vertretung des Vorstands für gewisse Tätigkeiten eine/n oder mehrere besondere Vertreter/innen gem. § 30 BGB bestellen.

§ 16 Wahlordnung

Der Hauptausschuss erlässt eine Wahlordnung (§10 Abs.4 Ziff. 4), die für die Wahl

- a) der Mitglieder des Hauptausschusses durch die Mitgliederversammlung,
- b) der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/der Vizepräsidenten durch den Hauptausschuss,
- c) der übrigen Mitglieder des Präsidiums durch den Hauptausschuss

gilt.

Die Wahlordnung kann insbesondere regeln:

1. die Wahl eines Wahlausschusses,
2. die Aufstellung einer Wahlvorschlagsliste,
3. die Bildung einer Wahlkommission,
4. eine Ausschlussfrist von einer Woche vor der Wahl, nach der ergänzende Vorschläge zu den Wahlvorschlagslisten nicht mehr berücksichtigt werden,
5. dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint,
6. dass bei Wahlen zum Hauptausschuss und zum Präsidium die Stimmabgabe nicht für jede/n Einzelbewerber/in erfolgt oder erfolgen muss, sondern auch als Blockwahl vorgenommen wird oder werden kann,
7. dass Wahlen
 - a) unter Anwesenheit vor Ort (z.B. mithilfe von Wahlzetteln oder durch Handzeichen) oder
 - b) durch technisch vermittelte Mitwirkung ortsunabhängig oder gemeinsam vor Ort (z.B. per Email, Telefon- oder Videokonferenz, Nutzung von elektronischen oder webbasierten Abstimmungstools) erfolgen können.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Berlin. Sollte diese nicht mehr bestehen, an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), Berlin, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i. S. des § 2 zu verwenden.

Anhang § 18 Satzungsänderung in besonderen Fällen

1 Vom Vereinsregister zur Ermöglichung einer Eintragung oder vom Finanzamt zur Sicherung der Steuerbegünstigung geforderte Satzungsänderungen kann das Organ nach § 11 der jeweils gültigen Satzung beschließen und durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten zur Eintragung anmelden lassen.

2 Eine auf der Grundlage dieser Vorschrift vorgenommene Satzungsänderung ist in der nächsten Mitgliederzeitschrift zu veröffentlichen.